

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 14.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 14.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062488

Publizierende Stelle
Gemeinde Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH

Bauprojekt: Müliwiesenstrasse, Buchs (ZH)

Bauherrschaft:
Politische Gemeinde Buchs (ZH)
CHE-114.872.604
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH

Projektverfasser:
Eglin Partner Architekten AG
CHE-387.206.574
Bruggerstrasse 37
5400 Baden

Angaben zum Projekt:
Erstellung Notwohnungen
Müliwiesenstrasse , 8107 Buchs ZH
Grundstück-Nr.: 2526, Zone: Wohn- und Gewerbezone A

Ort der Planauflage:
eAuflage unter <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/buchs>
Die Gesuchsunterlagen liegen – vom Publikationsdatum an – während 20 Tagen auf der eAuf-lage zur Einsicht auf.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigeбühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

-

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen direkt über folgenden Link zu stellen: <https://portal.ebaugesuche.zh.ch>

Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt (§§ 314 - 316 PBG). Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids während 30 Tagen (§ 22 Abs. 1 VRG). Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird pro Bauvorhaben eine Kanzleigebühr von 50 Franken erhoben.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.09.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Buchs ZH
Abteilung Hochbau
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH